Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Silvaplana (Schweiz) für den Stöckli Skiplausch 2026

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Das Event kann nur als komplettes Arrangement gebucht werden.

Die Angaben auf der Anmeldung haben der Wahrheit zu entsprechen.

Mit Auswahl der Zahlungsart Kreditkarte oder einer anderen digitalen Zahlungsart (Google pay / Apple pay / PostFinance / TWINT) wird die Buchung sofort garantiert und der Rechnungsbetrag direkt abgebucht.

Bei einer Buchung ohne Angabe von Kreditkartendaten gilt das Arrangement mit Erhalt der Bestätigung als verbindlich gebucht. Die Rechnung wird über CembraPay versendet und ist innerhalb der angegebenen Frist zu begleichen. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung und Rechnung (bei Zahlungsart Rechnung) oder Quittung (bei sofortiger Zahlung).

Melden **Sie als buchende Person weitere Teilnehmer:innen an**, so sind Sie für die korrekten Angaben auf der Anmeldung verantwortlich und stehen Sie für die Vertragspflichten der weiteren Teilnehmer (insbesondere Bezahlung des Arrangements) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen ein.

Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle von Ihnen angemeldeten Teilnehmer:innen.

2. Ausschreibungen und Vertragsinhalt

Die Ausschreibungen auf Internetseiten, in Prospekten, Zeitungen usw. sind keine verbindlichen Angebote seitens der Gemeinde Silvaplana. Die Gemeinde Silvaplana kann diese Ausschreibungen (einschliesslich der Preise) jederzeit vor Vertragsabschluss ändern.

Die Leistungen der Gemeinde Silvaplana ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Buchung massgebenden Ausschreibung und der Bestätigung.

Prospekte, Auskünfte der Leistungserbringer usw. verpflichten die Gemeinde Silvaplana nicht. Gleiches gilt für Angaben in Foren usw.

Wenn Sie vor Ort Leistungen von Leistungserbringern oder Dritten beziehen, welche nicht Vertragsinhalt mit der Gemeinde Silvaplana sind, schliessen Sie die Verträge direkt mit den entsprechenden Unternehmen ab. Die Gemeinde Silvaplana ist für deren Vertragserfüllung usw. nicht verantwortlich.

3. Teilnahmebedingungen und Mitwirkungspflichten

3.1. Wahrheitsgemässe Angaben

Sie verpflichten sich, die Angaben zu Ihren Fähigkeiten und Ihrem Können usw. wahrheitsgemäss zu machen. Für die Teilnahme am Stöckli Skiplausch wird mindestens ein grundlegendes Skiniveau (Basic-Skiniveau) erwartet. Sollte dies nicht der Fall sein, behalten wir uns vor, Sie aus der Skigruppe auszuschliessen

Sollten andere Umstände vorliegen, welche die Teilnahme in irgendeiner Form einschränken könnten, ist dies bei der Anmeldung oder bei späterem Eintritt unmittelbar danach der Gemeinde Silvaplana mitzuteilen. Treten **während** des Events solche Umstände ein, sind die Skilehrer/innen sofort zu informieren.

3.2. Mitwirkungspflichten

Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Skilehrer:innen oder die Gemeinde Silvaplana (und deren Hilfspersonen) und ist definitiv. Die Skilehrer:innen und die Gemeinde Silvaplana (sowie deren Hilfspersonen) können jederzeit eine:n Teilnehmer:in einer anderen Gruppe zuteilen. Die Anweisungen der Skilehrer:innen und der Gemeinde Silvaplana (einschliesslich derer Hilfspersonen) sind zu befolgen. Skilehrer:innen und die Gemeinde Silvaplana (mit deren Hilfspersonen) sind berechtigt, Teilnehmende von der Teilnahme auszuschliessen, wenn Sie sich selber, andere Teilnehmer:innen oder Dritte gefährden, durch Ihr Verhalten den geordneten Ablauf des Events nachhaltig stören, den Anweisungen der Skilehrer:innen oder der Gemeinde Silvaplana (und deren Hilfspersonen) nicht Folge leisten oder nicht über die notwendigen Kenntnisse und/oder Fähigkeiten usw. für die Teilnahme am Event verfügen. In diesem Fall wird der Preis nicht rückerstattet (siehe Ziffer 9).

Die Teilnehmenden sind für die korrekte Ausrüstung (Kleidung usw.) selbst verantwortlich.

Das zur Verfügung gestellte Testmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Es darf nicht unbeaufsichtigt abgestellt oder aufbewahrt werden. Allfällige Schäden sind umgehend dem/der Skilehrer:in resp. dem Testcenter mitzuteilen. Die Teilnehmenden haften für schuldhaft verursachte Schäden.

4. Zahlungsbedingungen

Der Preis ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung an CembraPay zahlbar. Di e Preise verstehen sich exklusiv Kurtaxen.

Wird die Rechnung nicht innert der auf der Rechnung angegeben oder der für die Zahlung der Raten vereinbarten Fristen beglichen, geraten Sie in Verzug, ohne das CembraPay ein förmliches Mahnverfahren durchführen muss.

Im Zahlungsverzug sind die CembraPay Mahngebühren zu bezahlen.

Im Package Preis ist keine Unfallversicherung inbegriffen. Die Gemeinde Silvaplana empfiehlt den Teilnehmenden, den Versicherungsschutz für Sportunfälle zu überprüfen und gegebenenfalls eine Zusatzversicherung abzuschliessen. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

5. Änderungen und Annullierung des Arrangements durch Teilnehmer:in

5.1. Änderungen

Änderungen bis 10 Tage vor Arrangement Beginn sind kostenlos möglich. Bei Änderungen, während der Annullierungsfristen sind die nachfolgend aufgeführten Annullierungskosten geschuldet. Davon ausgenommen sind Änderungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Diese werden in Rechnung gestellt.

5.2. Annullierungen (Stornierungen)
Bei Abmeldungen (Annullierung) und Änderungen innerhalb nachstehender Fristen entstehen folgende Annullationskosten:

10 Tage bis 0 Tage vor Anreise, 100% des Buchungsbetrages
Die Annullierungskosten sind bei Erhalt der Annullierungskostenrechnung zur sofortigen Bezahlung fällig.

Massgebend zur Berechnung des Änderungs- resp. Annullierungsdatums ist der Zeitpunkt des Eintreffens Ihrer Erklärung bei der Gemeine Silvaplana zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, über die Internetseite, Telefonbeantworter, Fax oder anderen elektronischen Medien.

Wir empfehlen Ihnen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

6. Testmaterial
Sofern vertraglich vereinbart, wird den Teilnehmenden Testmaterial gemäss Programmausschreibung zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Testmaterial. Das Testcenter resp. die Skilehrer:innen und die Gemeinde Silvaplana (einschliesslich derer Hilfspersonen) entscheiden endgültig über die Zuteilung des Testmaterials.

Das Testmaterial ist termingerecht und vollständig an das Testcenter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden, welche bei Rückgabe in bar zu bezahlen ist.

Wird das Testmaterial nicht oder beschädigt zurückgegeben, schuldet die Teilnehmenden entsprechenden Schadenersatz.

7. Programmänderungen oder Absage des Events durch die Gemeinde Silvaplana vor Beginn
7.1. Allgemeines
Die Gemeinde Silvaplana kann das Programm oder einzelne Leistungen nach Vertragsabschluss und vor Beginn des Events ändern oder das Event ganz absagen, wenn höhere Gewalt, Naturereignisse, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände, behördliche Massnahmen usw. es erfordern. Die Gemeinde Silvaplana bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten und orientiert Sie über deren Auswirkungen auf den Preis.

7.2. Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen
Die Gemeinde Silvaplana ist berechtigt, Ihr Event abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall sind die Annullierungskosten nach Ziffer 5.2. geschuldet. Vorbehalten bleibt weitergehender Schadenersatz.

7.3. Mindestteilnehmerzahl
Für einige von der Gemeinde Silvaplana angebotenen Events gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Ausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Gemeinde Silvaplana bis spätestens 30 Tage vor Beginn das Event absagen. In diesem Fall zahlt die Gemeinde Silvaplana den

bezahlten Reisepreis zurück (Versicherungsprämien werden nicht rückerstattet resp. bleiben geschuldet). Weitergehende Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen.

8. Programmänderungen während des Events oder Abbruch des Events durch die Gemeinde Silvaplana

8.1. Allgemeines

Die Events finden in freier Natur statt und es ist auf die jeweiligen Witterungs-, Schnee- und Pistenverhältnisse usw. Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde Silvaplana hält sich daher das Recht vor, das Programm oder einzelne Leistungen den jeweiligen Verhältnissen anzupassen oder das Event vorzeitig zu beenden. Sollte die Abhilfe übermässige Kosten oder unverhältnismässigen Aufwand für die Gemeinde Silvaplana oder Organisatoren verursachen, darf die Gemeinde Silvaplana resp. die Organisatoren die Abhilfe verweigern. Allfällige Zusatzkosten gehen zulasten des Teilnehmenden.

8.2. Höhere Gewalt

Werden Programm- und Leistungsänderungen oder Leistungsausfälle durch Höhere Gewalt verursacht, hat die Gemeinde Silvaplana das Recht, die Abhilfe zu verweigern und das Event vorzeitig zu beenden. Mögliche Zusatzkosten gehen zulasten des Teilnehmenden.

9. Sie beginnen das Event, können es aber nicht beenden, nicht bezogene Leistungen

9.1. Sollten Sie das Event vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement resp. die nicht bezogenen Leistungen nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie der Gemeinde Silvaplana nicht belastet werden und es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt, nicht Kleinstbeträge sind oder der Erstattung nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9.2. Dieses Arrangement wird als Gesamtpackage angeboten. Eine Rückerstattung einzelner im Package enthaltener Leistungen (z. B. Bergbahn- und ÖV-Tickets) ist ausgeschlossen.

9.3. Durch den Abbruch des Events entstehende Kosten, gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist.

10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1. Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen

Entspricht das Event nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich beim Leistungserbringenden (Hotel, Testcenter usw.) diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2. Die Leistungserbringenden werden bemüht sein, innert der dem Event angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der dem Event angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom Leistungserbringenden schriftlich festhalten. - Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. namens der Gemeinde Silvaplana anzuerkennen.

Sollten Sie vom Leistungserbringenden keine Unterstützung erhalten, so wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Silvaplana. Die notwendigen Angaben erhalten Sie mit den Reiseunterlagen.

10.3. Wie Sie Ihre Forderungen gegenüber der Gemeinde Silvaplana geltend machen
Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen usw. gegenüber der Gemeinde Silvaplana geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Forderung innert einem Monat nach vertraglichem Eventende schriftlich der Gemeinde Silvaplana unterbreiten. Ihrer Forderung ist die Bestätigung des Leistungserbringendens und allfällige Beweismittel beizulegen.

10.4. Verwirkung Ihrer Ansprüche
Sollten Sie die Mängel oder den Schaden usw. nicht nach Ziffer 10.1. bis 10.3. anzeigen, so verlieren und verwirken Sie sämtliche Rechte, wie z.B. das Recht auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages, Schadenersatz, usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich der Gemeinde Silvaplana gegenüber geltend gemacht haben.

11. Haftung der Gemeinde Silvaplana
Die Teilnehmenden sind sich bewusst, dass sportliche Aktivitäten mit einem erhöhten Risiko verbunden sind und sie dieses selbst tragen.

11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse
11.2.1. Internationale Abkommen und nationale Gesetze
Enthalten anwendbare internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze oder nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden, usw. aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet die Gemeinde Silvaplana nur im Rahmen dieser Abkommen und Gesetze.

11.2.2. Haftungsausschlüsse
Die Gemeinde Silvaplana haftet insbesondere nicht, wenn der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- auf Unterlassungen vor oder während des Events durch den/die Teilnehmer:in, z.B. ungeeignete Ausrüstung, nicht Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen, unkorrekte Angaben, nicht Beachten von Anweisungen, ungeeignete Routenwahl, nicht Beachten der Pisten-Signalisation usw.
- auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- auf Höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die Gemeinde Silvaplana, Skilehrer:innen, Testcenter usw. oder Leistungserbringers usw. trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten.

In diesen Fällen sind jegliche Ansprüche auf Preisminderung, Schadenersatzpflicht, Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden, Frustrationsschäden, Entschädigung für Selbstabhilfe, usw. der Gemeinde Silvaplana ausgeschlossen.

11.2.3. Personenschäden
Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die Gemeinde Silvaplana im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der anwendbaren internationalen Abkommen, der auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetze und nationalen Gesetze.

11.2.4. Andere Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)
Bei anderen Schäden, d.h. nicht Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung der Gemeinde Silvaplana auf maximal den zweifachen Eventpreis/Person je Teilnehmer:in beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die anwendbaren internationalen Abkommen, die auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetze und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.5. Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden
Für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden usw. haftet die Gemeinde Silvaplana nicht.

11.2.6. Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto-/Videoausrüstung, Handys usw.
Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Handys, usw. selbst verantwortlich sind.

Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug, usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen lassen.

Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhandengekommenen Wertgegenständen, Foto- und Videoausrüstung, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Handys, usw. haftet die Gemeinde Silvaplana nicht.

11.3 Veranstaltungen während des Events
Ausserhalb des vereinbarten Eventprogramms können u.U. örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Die Gemeinde Silvaplana ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle. Es handelt sich auch um Fremdleistungen, wenn Sie diese bei einem Leistungserbringenden vor Ort buchen oder Skilehrer:innen daran teilnehmen.

11.4. Ausservertragliche Haftung
Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den anwendbaren nationalen Gesetzesbestimmungen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetzesbestimmungen und internationalen Abkommen. Bei anderen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis/Person je Reisende beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze, nationale Gesetze oder diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

11.5. Verjährung
Sämtliche Forderungen verjähren innert eines Jahres nach vertraglichem Reiseende. Vorbehalten bleiben kürzere Verjährungsfristen in den anwendbaren internationalen Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetzen oder nationalen Gesetzen resp. längere, vertraglich nicht abänderbare Verjährungsfristen.

12. Selbstanreise, Reisedokumente und rechtzeitiges Eintreffen
Für die Organisation der Anreise sind Sie selbst besorgt, so auch für die notwendigen Reisepapiere und Personaldokumente. Bei verspätetem Eintreffen zum Event können nicht bezogene Leistungen nicht rückerstattet werden (siehe Ziffer 9).

Wenn Sie als Bürger:in eines Schengen Staates von einem Schengen Staat in die Schweiz einreisen, werden keine systematischen Kontrollen der Personaldokumente vorgenommen. Gleichwohl müssen Sie sich mit den vorgeschriebenen Personaldokumenten ausweisen können. Das heisst, Sie haben das vorgeschriebene Personaldokument jederzeit mit sich zu führen.

13. Datenschutz
13.1. Ihre Daten
Die Gemeinde Silvaplana benötigt von Ihnen und den Mitreisenden verschiedene Daten (wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, usw.) zur korrekten Vertragsabwicklung. Die Gemeinde Silvaplana untersteht der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Wir sind verpflichtet, Ihre Daten sicher aufzubewahren und speichern sie in Silvaplana, Schweiz.

13.2. Übermittlung an Leistungsträger und Behörden
Die Gemeinde Silvaplana wird Ihre Daten, soweit zur Vertragsabwicklung notwendig, an die Leistungserbringenden weiterleiten.

Sowohl die Gemeinde Silvaplana wie die Leistungserbringenden können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung verpflichtet sein, Daten von Ihnen anderen Behörden mitzuteilen.

13.3. Events mit Kooperationspartnern
Einige von der Gemeinde Silvaplana organisierte Events werden mit Kooperationspartnern (Medien, Sportartikelherstellenden und –händler/in) beworben. Dies ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung. In diesem Falle übermittelt die Gemeinde Silvaplana die Vor- und Nachnamen, Adressen, einschliesslich der E-Mail-Adresse an den entsprechenden Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin zu Marketing und Werbezwecken. Die Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin bearbeiten diese Personendaten gemäss ihren eigenen Datenschutzbestimmungen.

Der Eventteilnehmer/die Eventteilnehmerin ist mit dieser Weitergabe der Personendaten an den jeweiligen Kooperationspartner ausdrücklich einverstanden. Der Eventteilnehmer/die Eventteilnehmerin kann die Gemeinde Silvaplana anlässlich der Buchung darüber informieren, dass seine/ihre Daten nicht an den Kooperationspartner/die Kooperationspartnerin in weitergegeben werden dürfen.

13.4. Persönlichkeitsprofile
Unter Umständen ergeben die an Gemeinde Silvaplana übermittelten Personendaten ein so genanntes "Persönlichkeitsprofil". Ob ein "Persönlichkeitsprofil" entsteht, hängt von Art und Umfang der übermittelten Daten ab. Indem Sie ein Event der Gemeinde Silvaplana buchen, erteilen Sie der Gemeinde Silvaplana ausdrücklich das Recht, die Personendaten im Rahmen dieser Datenschutzbestimmung (Ziffer 13) zu nutzen.

13.5. Informationen über unsere Angebote/Programme
Wir werden uns erlauben, Sie in Zukunft über unsere Programme und Reisen zu informieren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, diesen Dienst bei der Gemeinde Silvaplana abzubestellen.

13.6. Durchsetzung von Rechten
Die Gemeinde Silvaplana behält sich das Recht vor, Ihre Daten an Behörden und Dritte zur Durchsetzung berechtigten Interessen weiterzuleiten. Gleiches gilt bei Verdacht auf eine Straftat.

13.7. Fragen zum Datenschutz
Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Einsicht in die bei uns gespeicherten Daten nehmen oder unseren Informationsdienst abbestellen möchten, wenden Sie sich bitte an Tourismus Silvaplana, Via dal Farrer 2, 7513 Silvaplana, tourismus@silvaplana.ch.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Gemeinde Silvaplana ist schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Silvaplana, Schweiz vereinbart.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

14.3. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten unter Vorbehalt von vertraglich nicht abänderbaren Bestimmungen in anwendbaren Gesetzen oder internationale Abkommen.

Silvaplana, Januar 2026